



Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

6. August 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 060/96

WKV-Bank Nürnberg, Bayerische Vereinsbank AG, Abrechnung gekündigter Kredite

Unser Service-Brief Nr. 033/96 vom 15.04.1996

Sachverhalt

Wir hatten den Schriftverkehr mit der Vereinsbank München zur Schuldenproblematik einer Familie zugänglich gemacht. Auf unser umfangreiches Schreiben erhielten wir mit Datum vom 24.05.1996 eine Mitteilung, daß die Vereinsbank bei ihrer Tochtergesellschaft den Vorgang habe anwaltlich prüfen lassen und zu dem Schluß gekommen sei, daß gleichwohl alles korrekt abgelaufen ist. Unter anderem wird in dem Schreiben die Auffassung vertreten, die Verzugszinsen könnten nach den Brutto-Sollzinssätzen des zugrunde liegenden Kredites berechnet werden, da dieser Kredit 1980 abgeschlossen, nicht dem Verbraucherkreditgesetz unterliege. Im übrigen wird behauptet, daß nur Darlehenszinsen aber nicht Verzugszinsen dem Kapital zugeschlagen wurden, was an sich aus der Forderungsaufstellung so nicht hervorgeht.

Außerdem weist das Schreiben der Vereinsbank darauf hin, daß eine umfangreiche Stellungnahme der WKV und eines Anwalts vorliege, die jedoch leider nicht mit beigelegt wurde. Außerdem sei eine vergleichsweise Einigung zwischen dem Ehepaar und der Franken WKV zustande gekommen.

Inzwischen haben wir von dem Ehepaar einen Brief vom 08.07.1996 erhalten, wonach diese von einer vergleichweisen Einigung nichts wissen. Vielmehr habe man ihnen am Telefon ein Angebot gemacht, wonach noch DM 20.000,-- Einmalzahlung

bei fortlaufender Pfändung bis zum 31.12.1996 zur Tilgung der Schuld erwartet würden. Die Schuldnerberatung der Caritas, die hier eingeschaltet war, erhielt nach diesem Brief ebenfalls nichts.

Stellungnahme

- I. Bemerkenswert an der Einlassung der Vereinsbank ist, daß offensichtlich dort die Rechtsmeinung besteht,
 1. Verzugszinsen könnten auch nach der umfangreichen entgegenstehenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes generell nach den Erfüllungszinsen bemessen werden. (FIS\BGH"Verzugszins" "Erfüllung")
 2. Die Verzugszinsregelung des VKG finde grundsätzlich dann keine Anwendung, wenn die zugrundeliegende Forderung aus einem Kreditvertrag herrührt, der seinerseits nicht dem Verbraucherkreditgesetz unterliegt.

Da uns die Einlassungen im einzelnen nicht vorliegen, ist zumindest auf der Grundlage der vorgenannten Feststellungen festzuhalten, daß sowohl bei der Vereinsbank wie auch bei der Franken WKV offensichtlich grundlegende Rechte zur Abwicklung gekündigter Kredite bisher noch unklar sind.

- II. Wir denken, daß dieser Fall von einer Verbraucherzentrale auch in Anbetracht der von der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern weiter vorgebrachten und nicht beantworteten Fälle, verfolgt werden sollte. Ich wäre daher dankbar, wenn eine der im Servicebereich tätigen Verbraucherzentralen einen Schwerpunkt Franken WKV für die Zukunft bilden könnte, bei der dann alle Informationen zur Franken WKV bzw. zur Vereinsbank München zusammenlaufen könnten, da es sich offensichtlich doch um eine strukturelle Problematik handelt.